

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz
Verantwortung:	Terhart

**Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft
Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne,
Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Einleitungs- und
Erarbeitungsbeschlüsse für die Änderungsverfahren 37 MH, 38 BO
und 39 E**

Beratungsfolge

24.09.2018	Rat der Stadt	Beschlussfassung
18.09.2018	Planungsausschuss	Vorberatung

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren:

37 MH - Akazienallee Tennisanlage –

38 BO - Blücherstraße – und

39 E - Ewald-Dutschke-Straße / Levinstraße -

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Keine Angabe zu finanziellen Konsequenzen (Berichte od. Anträge)

Keine Angabe zu klimatischen Konsequenzen (Berichte od. Anträge)

Sachverhalt**Begründung**

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des Regionalen Flächennutzungsplans ist in der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 16.03.2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPIG aber eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP-Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte eine Benehmensherstellung, seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplan Ruhr eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese Benehmensherstellung mit dem RVR wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 39 Abs. 4 Landesplanungsgesetz die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 Baugesetzbuch fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 36 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 16 Änderungen wirksam geworden. Die mit dieser Vorlage angesprochenen Änderungsverfahren betreffen drei Bereiche in Mülheim an der Ruhr, Bochum und Essen.

37 MH - Akazienallee Tennisanlage -:

Der ca. 2,7 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Speldorf, westlich der Rennbahn Raffelberg und östlich des Theaters an der Ruhr und des bestehenden Siedlungsbereiches. Er umfasst eine Tennisanlage und das Gut Raffelberg mit den jeweils zugehörigen Nebengebäuden. Langfristig soll hier die Umnutzung dieser städtischen Fläche in Form von Wohnbaufläche ermöglicht werden.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich als „Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus der gegenwärtigen Darstellung des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, muss diese in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert werden. Die bestehenden Festlegungen „Regionaler Grünzug“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ werden im bereits baulich vorgeprägten Änderungsbereich zurückgenommen.

38 BO - Blücherstraße -:

Der ca. 3,3 ha große Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Randbereich des Stadtbezirkes Bochum-Wattenscheid in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbegebiet Watten-

scheid Ost/Gewerbepark HansasträÙe/GewerbesträÙe. Die durch zwei ehemalige Bahntrassen und die BlüchersträÙe begrenzte Fläche wird bisher insgesamt landwirtschaftlich genutzt.

Es werden Gewerbeflächen an diesem Standort nachgefragt. Erweiterungsabsichten vorhandener Betriebe und Ansiedlungs- bzw. Verlagerungsinteresse weiterer Firmen begründen die maßvolle Arrondierung des Gewerbeparks in nordwestlicher Richtung über die BlüchersträÙe hinaus.

Das Plangebiet ist im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) insgesamt als „Grünfläche / allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Überlagerungen „Regionaler Grünzug“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt / festgelegt. Der Änderungsbereich soll in „Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ geändert werden. Für dieses Vorhaben ist eine Änderung des RFNP erforderlich.

39 E - Ewald-Dutschke-StraÙe / LevinsträÙe -:

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 6,3 ha und liegt im Stadtbezirk Gerschede. Es handelt sich um die Fläche einer Sportanlage mit drei Sportplätzen und einem Beachvolleyball-Feld. Im Norden und Süden des Gebietes befindet sich jeweils eine Grünanlage, welche z.T. als Kinderspielplatz genutzt wird.

Die sich auf der Fläche befindliche Sportanlage wird nicht mehr benötigt. Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der Sportvereine und fehlender Auslastung bestehen bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen (SBE) Überlegungen, Sportanlagen und -plätze aufzugeben. Die zur Disposition stehenden Sportflächen sollen vermarktet werden, um mit dem Erlös die bestehenden Anlagen zu ertüchtigen. In Absprache mit den betroffenen Sportvereinen haben sich die Sport- und Bäderbetriebe dazu entschlossen, die Bezirkssportanlage LevinsträÙe aufzugeben, wobei durch Ertüchtigungsmaßnahmen an der Sportanlage Scheppmannskamp diese Maßnahme kompensiert werden soll.

Es ist geplant, die Fläche zu einem Wohnstandort zu entwickeln. Von der baulichen Veränderung ausgenommen sind die zwei Grünflächen im Norden und Süden des Änderungsbereiches. Die Einbeziehung dieser Flächen in den Änderungsbereich erfolgt lediglich auf Grund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha).

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der einzelnen Änderungen sind den jeweiligen Änderungsplänen und Begründungsvorentwürfen (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Nach dem Erarbeitungsbeschluss folgt das sogenannte Scoping (gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, und das im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung erfolgt. Zu diesem Verfahrensschritt werden die Umweltberichte erarbeitet.

Auf Basis der Beteiligungsergebnisse werden die Planungen überarbeitet. Zum nachfolgenden Auslegungsbeschluss sollen gemeinsam eingeleitete Verfahren getrennt werden,

um zu vermeiden, dass Verzögerungen oder inhaltliche Anpassungen bezüglich einer Änderung zu einem erneuten Auslegungserfordernis aller Planungen führen.

Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung auf die Dauer von einem Monat und die landesplanungsrechtlich erforderliche Erörterung der Anregungen mit den Behörden. Die Änderungen zum RFNP bedürfen der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

Anlage/n

1 - Anlage 1 Änderungspläne zu den Änderungsverfahren 37 MH, 38 BO und 39 E

2 - Anlage 1.2_RFNP38BO_Änderungsplan Vorentwurf

3 - Anlage 1.3_RFNP39E_Änderungsplan Vorentwurf

4 - Anlage 2 Begründungsvorentwürfe zu den Änderungsverfahren 37 MH, 38 BO und 39 E

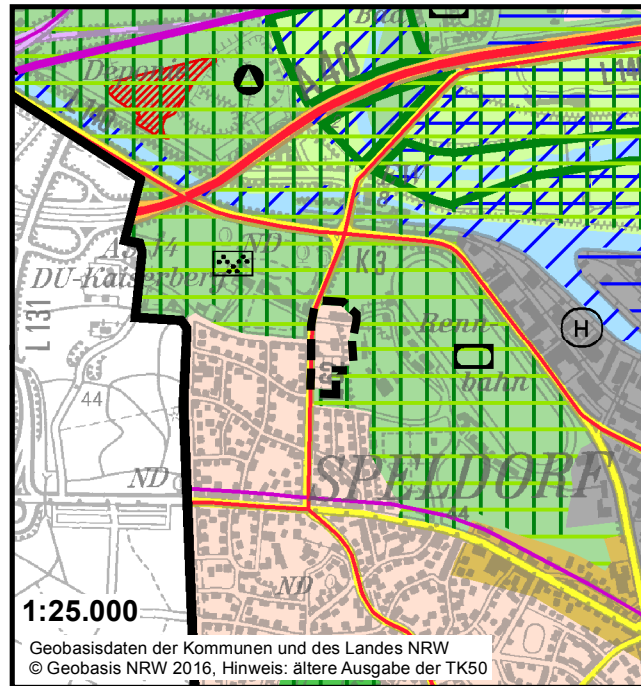
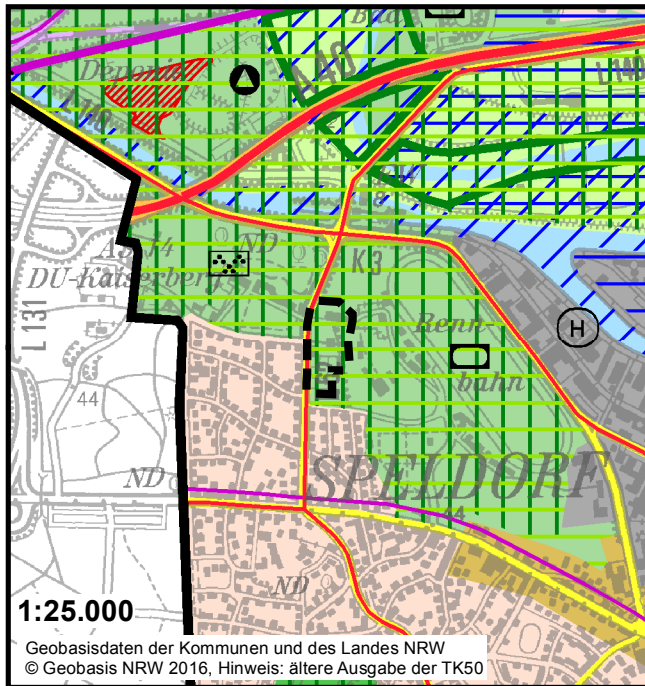
5 - Anlage 2.2_RFNP38BO_Begründung Vorentwurf

6 - Anlage 2.3_RFNP39E_Begründung Vorentwurf

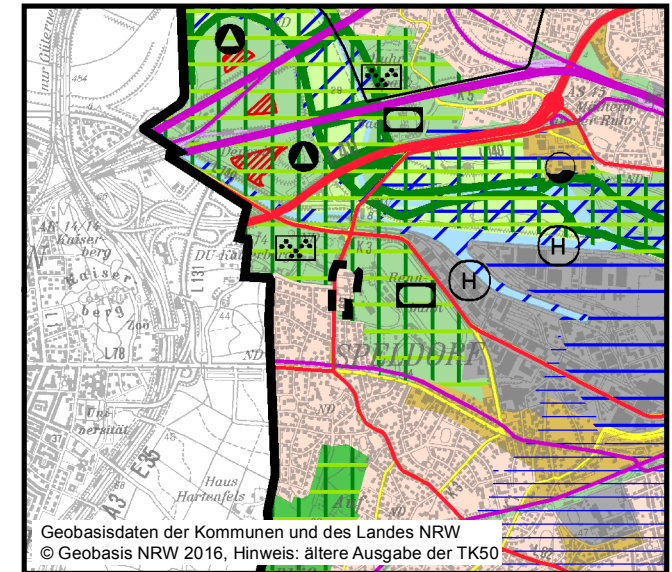
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 37 MH (Akazienallee Tennisanlage)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

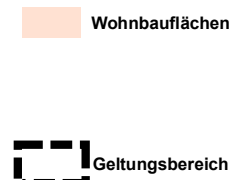
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

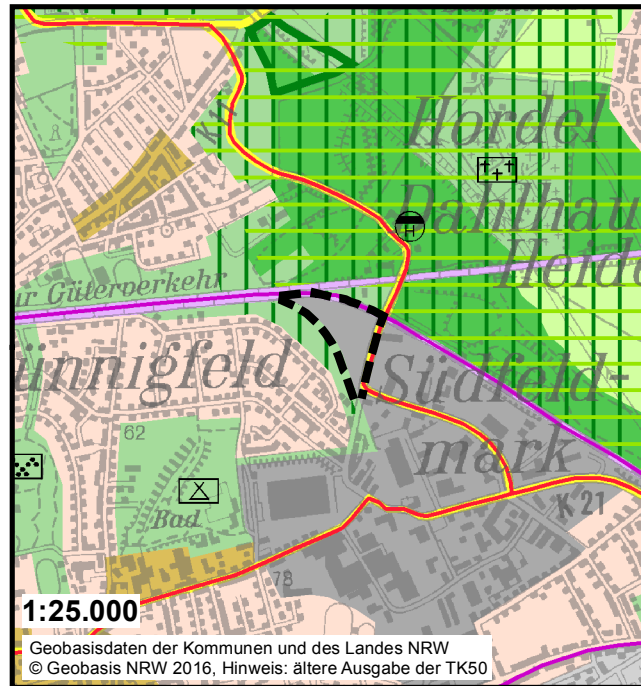
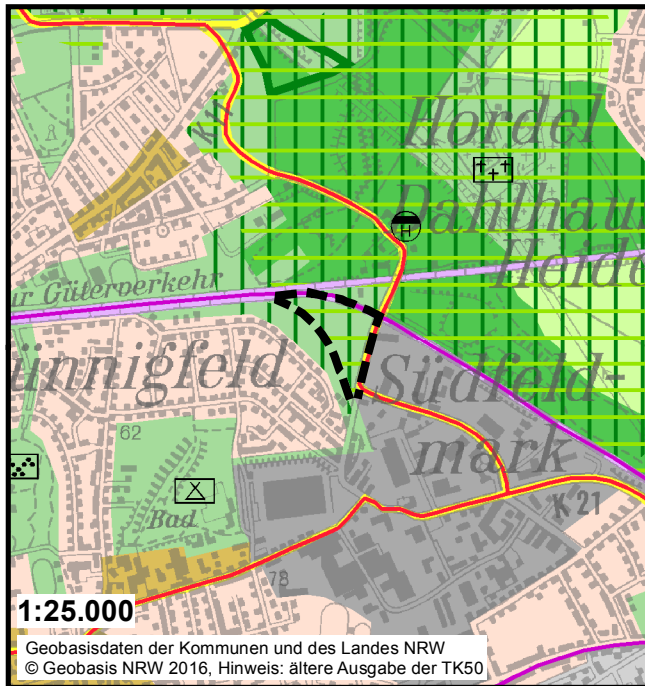
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Stand: April 2018 (Vorentwurf)

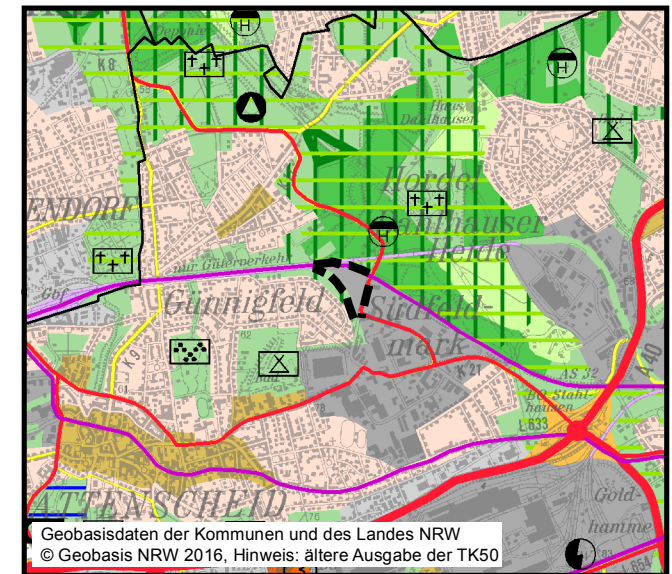
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 38 BO (Blücherstraße)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

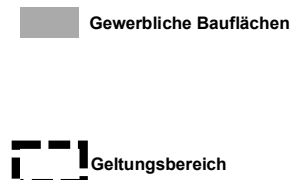
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

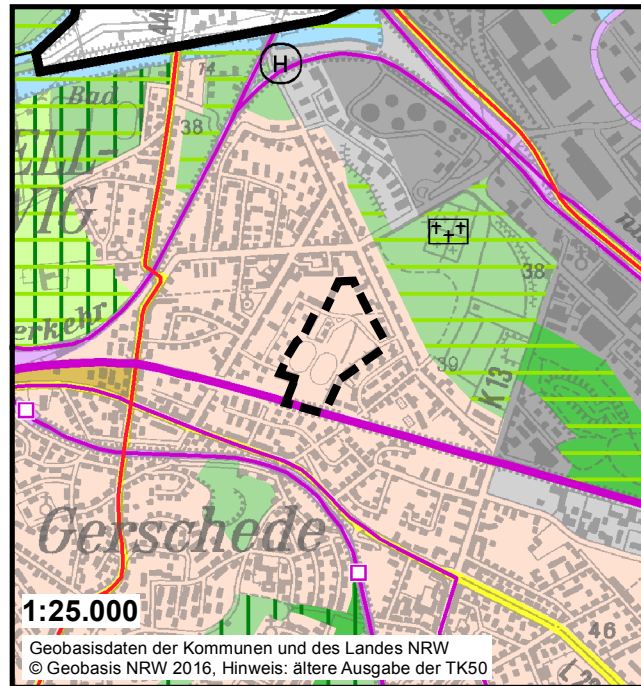
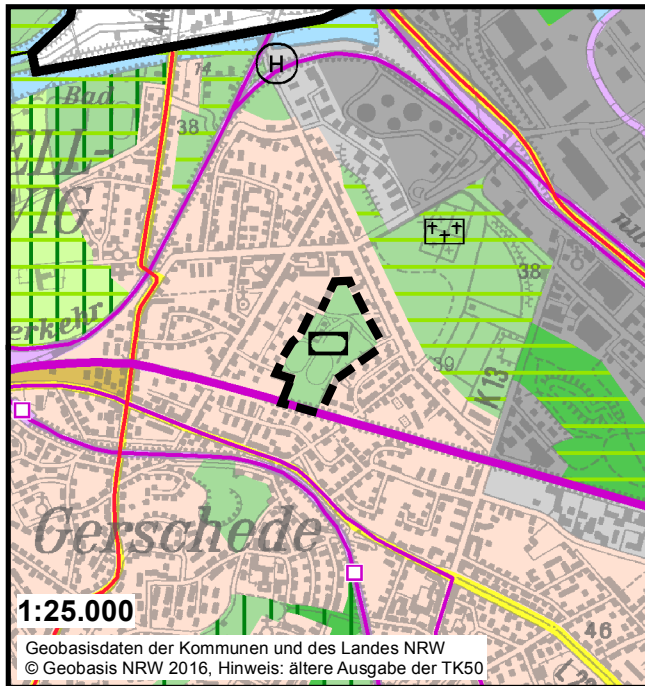
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Stand: März 2018 (Vorentwurf)

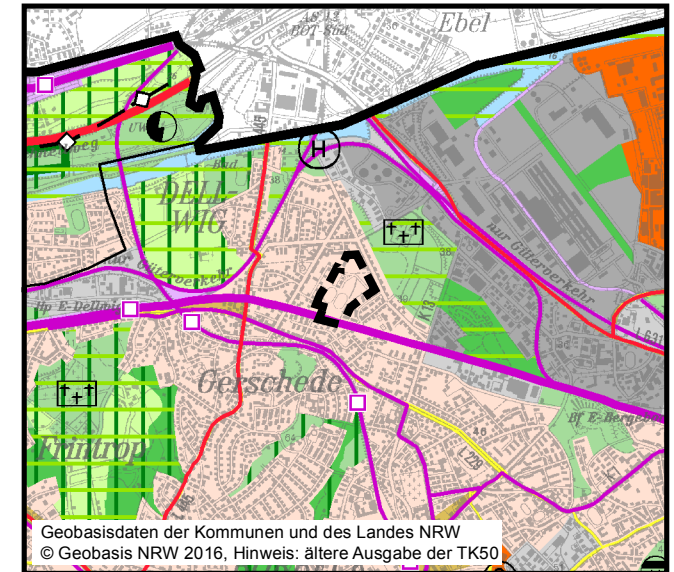
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 39 E (Ewald-Dutschke-Straße, Levinstraße)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Grünflächen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Sportanlage

Geltungsbereich

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Wohnbauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche

Geltungsbereich

Stand: April 2018 (Vorentwurf)

RFNP-Änderung 37 MH - Akazienallee Tennisanlage (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	5
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	6
2.5	Bebauungsplanung	7
2.6	Sonstige informelle Planungen	7
2.6.1	Masterplan Emscher Landschaftspark	7
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung	8
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	8
3.4	Bedarfsnachweis	8
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	8
5	Sonstige Belange	9
5.1	Technische Infrastruktur	9
5.2	Bodendenkmalpflege	9
5.3	Verbandsgrünflächen	9
6	Verfahrensablauf	9
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	9
6.2	Benehmen/Einvernehmen des RVR	9
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	9
6.4	Weiteres Verfahren	1
	0	
7	Flächenbilanz / Monitoring	10

Stand: April 2018

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der ca. 2,7 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Speldorf, westlich der Rennbahn Raffelberg und östlich des Theaters an der Ruhr und des bestehenden Siedlungsbereiches. Er umfasst eine Tennisanlage und das Gut Raffelberg mit den jeweils zugehörigen Nebengebäuden. Langfristig soll hier die Umnutzung dieser städtischen Fläche in Form von Wohnbauflächen ermöglicht werden.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich als Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus der gegenwärtigen Darstellung des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, muss diese in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich geändert werden. Die bestehenden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) werden im bereits baulich vorgeprägten Änderungsbereich zurückgenommen. Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein ca. 1,2 ha umfassender alter Laubholzbestand, der sich bis zur Straße „An der Rennbahn“ erstreckt und erhalten werden soll.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten. Die Landesregierung NRW hat am 17.04.2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan zu ändern und das entsprechende Beteiligungsverfahren einzuleiten. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum in Verbindung mit Grünzug zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verfolgt seit langer Zeit hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung eine restriktive Stadtentwicklungspolitik. Dem Grundsatz wird entsprochen, da lediglich bereits bebaute Flächen in geringem Umfang zur Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Im Entwurf der oben genannten LEP-Änderung ist dieser Grundsatz nicht mehr enthalten.

6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr (RFNP-Städte) sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch. Diese RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten und größtenteils bereits baulich genutzten Fläche vor. Die ergänzende Wohnbebauung trägt zur Stärkung des Stadtteilzentrums Speldorf (Duisburger Straße) und zu einer Auslastung der dortigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei. Den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 wird entsprochen.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Das vorliegende Änderungsverfahren rundet den Siedlungsbereich des Stadtteils Speldorf in geringem Umfang ab. Unberührter Freiraum wird für diese moderate Siedlungsarrondierung nicht in Anspruch genommen, da es sich im Wesentlichen um bereits baulich vorgeprägte Flächen handelt. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

In Mülheim an der Ruhr wird bei der Planung neuer Baugebiete bzw. bei der Sanierung bestehender Siedlungsbereiche nach Möglichkeit auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Beispiele hierfür sind u.a. das Mülheimer Solardachkataster und Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung. Langfristig besteht für die zukünftigen Haus- bzw. Wohnungseigentümer die Chance, auf Fördermöglichkeiten im Bereich der energieeffizienten Sanierung zurückzugreifen und zugleich langfristig Energiekosten einzusparen. Die bestehende Waldfläche südlich des Änderungsbereiches, welche einen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann, wird durch die Änderung nicht in Anspruch genommen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Wie oben bereits ausgeführt wurde, handelt es sich bei dieser Planung im Wesentlichen um eine Wiedernutzung von bereits baulich vorgemerkten Flächen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

In Bezug auf Infrastrukturkosten / Infrastrukturfolgekosten ist davon auszugehen, dass die Mehrverkehre aufgrund der geringen Anzahl der möglichen Wohneinheiten über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden können. Durch diese RFNP-Änderung wird eine wohnbauliche Arrondierung des Stadtteils Speldorf vorbereitet. Das Stadtteilzentrum und die im Stadtteil bereits vorhandene Infrastruktur können durch die Schaffung neuer Wohnbebauung langfristig gestärkt werden. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

Das Plangebiet grenzt an einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und ergänzt das Mülheimer Siedlungsgefüge in geringem Umfang. Deswegen werden insbesondere die Aspekte der kompakten Siedlungsstruktur und der Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche sowie die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge berücksichtigt.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Die vorliegende Planung entspricht dem Grundsatz 6.2-2, denn der nächste Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs ist ca. 500 Meter vom Änderungsbereich entfernt. Es handelt sich hierbei um die Haltestelle „Raffelberg“ der Straßenbahnlinie 901.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit

des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...].

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Die bestehenden Grünflächen, die den Änderungsbereich im Norden, Süden und Osten umgeben, werden von Veränderungen ausgenommen und bleiben der Öffentlichkeit weiterhin in ihren jeweiligen Funktionen erhalten. Da der Änderungsbereich bereits baulich vorgeplant ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat. Die Zurücknahme des Regionalen Grünzuges und der BSLE erfolgt ausschließlich in einem bereits baulich vorgeprägten Bereich. Die vorliegende Planung entspricht den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben bezüglich des Freiraumes.

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die vorliegende RFNP-Änderung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

– *Ziel 2 Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:*

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)

– *Ziel 3 Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leis-

tungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

– Ziel 4 Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten:

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.

– Ziel 5 Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:

(1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (...)

– Ziel 17 Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

– Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. (...)

Das Plangebiet grenzt im Westen an bestehende Wohnbebauung und ergänzt das Mülheimer Siedlungsgefüge im Stadtteil Speldorf in geringem Umfang. Großflächiger Freiraum wird für diese moderate Siedlungsarrondierung nicht in Anspruch genommen, weil es sich bei der Tennisanlage und dem Gut Raffelberg im Wesentlichen um bereits baulich vorgenutzte Flächen handelt. Die ergänzende Wohnbebauung trägt zur Stärkung des Stadtteilzentrums Speldorf und zur Auslastung der dort vorhandenen Infrastruktur bzw. Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei. Der nächste Haltepunkt des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs ist etwa einen halben Kilometer vom Änderungsbereich entfernt, die Buslinie 122 hält direkt an der Westgrenze des Plangebietes. Den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird entsprochen. Der Regionale Grünzug wird nur im bereits baulich geprägten Bereich zurückgenommen.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Zudem ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr und wird von der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2.5 (Speldorf-Styrumer Ruhraue) überlagert. Diese Überlagerung ist deckungsgleich mit der BSLE-Festlegung des RFNP.

In der Karte der Entwicklungsziele befindet sich der Änderungsbereich im Entwicklungsraum 7.8 „Solbad Raffelberg, Rennbahn und Gut Raffelberg, Golfplatz, Dauerkleingartenanlage an der Straße „An der Rennbahn“, Tennisanlage an der Akazienallee, angrenzende Grünlandflächen“. Die textlichen Festsetzungen umfassen folgende Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Beachtung des Parkpflegewerkes "Solbad Raffelbergpark"
- Erhalt des alten, ökologisch wertvollen Gehölzbestandes
- Erhalt der Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen und Gewässern

Die Tennisanlage wird mit folgender Erläuterung beschrieben: „Die Anlage ist eingebettet in einen alten Laubholzbestand, der von einem dichten Wegenetz und einem Gewässerlauf durchzogen wird und von der LÖBF als ökologisch wertvoll eingestuft wird.“

Die vorliegende RFNP-Änderung befindet sich im Einklang mit diesen Vorgaben des Landschaftsplans, da der Änderungsbereich nur die Tennisanlage einschließt. Der ökologisch wertvolle Gehölzbestand mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Süden und der Gewässerlauf (Halbach) im Osten des Änderungsbereichs sind von der Planung nicht betroffen, da diese nicht in die Änderungsabgrenzung einbezogen wurden. Das Parkpflegewerk zum Raffelbergpark bezieht sich auf den Bereich westlich des vorliegenden Änderungsbereichs, es sind keine planerischen Konflikte erkennbar.

2.5 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Falls die Tennisanlage langfristig aufgegeben werden sollte, soll ein Bebauungsverfahren eingeleitet werden, welches die planungsrechtliche Grundlage für eine Wohnbebauung schafft.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Masterplan Emscher Landschaftspark

Der Emscher Landschaftspark aus dem Jahr 2005 setzt sich aus vielen einzelnen lokalen und regionalen Projekten zusammen. Er dient als Rahmenplan zur Entwicklung eines zusammenhängenden regionalen Parksystems von Duisburg bis Bergkamen. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs gehört zur Grundfläche des Emscher Landschaftsparks.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 2,7 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Speldorf. Begrenzt wird dieser in etwa durch die Akazienallee und das Theater an der Ruhr im Westen, den Halbach und die Rennbahn Raffelberg im Osten, einen alten Laubholzbestand und dahinter die Straße „An der Rennbahn“ im Süden und eine Grünfläche mit Teich im Norden.

Im Änderungsbereich befinden sich die Gebäude und Spielfelder der Tennisanlage. In einem der Gebäude gibt es einen Gastronomiebetrieb mit Restaurant. Das Gut Raffelberg nördlich der Tennisanlage ist ein alter Gutshof, der neben dem Wohngebäude mit angrenzenden Stallungen zwei weitere Pferdeställe umfasst. Die Tennisanlage und das Gut Raffelberg werden durch einen schmalen Grünstreifen getrennt, durch den ein Fußweg führt.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) in Wohnbaufläche / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) geändert. Die überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) werden aufgehoben.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

In den sechs Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Mülheim jedoch voraussichtlich nicht möglich sein. Mülheim an der Ruhr verfügt über einen für das Ruhrgebiet überdurchschnittlichen Bedarf an Wohnbauflächen; dies bestätigen die Analysen, die im Zusammenhang mit dem im Februar 2012 veröffentlichten Wohnungsmarktbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr durchgeführt wurden.

Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe nochmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Für die Stadt Mülheim an der Ruhr und die Planungsgemeinschaft insgesamt [Werte in eckigen Klammern] ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: Einem Nettoflächenbedarf von 96,3 ha [595,0 ha] stehen Netto-Reserveflächen von 33,0 ha [381,8 ha] gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) von 63,3 ha [213,2 ha] (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die unveränderte Beibehaltung der Nutzung (Status-Quo) als Tennisanlage würde langfristig dazu führen, dass diese Flächen bei Aufgabe der Nutzung brach fielen. Eine Einbeziehung der Tennisanlage und der zugehörigen Gebäude in die Grünfläche wäre aufgrund der baulichen Vorprägung nicht sinnvoll, da ansonsten an einem anderen Standort wertvoller Freiraum für Wohnbebauung in Anspruch genommen würde, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Es liegen gegenwärtig keine änderungsbezogenen Gutachten oder Studien vor. Im weiteren Verfahrensverlauf wird zunächst eine Artenschutzprüfung I in Auftrag gegeben. Sollte sich im Rahmen der Beteiligungsverfahren die Notwendigkeit weiterer Gutachten ergeben, können diese dann entsprechend in Auftrag gegeben werden.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Es liegen gegenwärtig keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.3 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt in der Verbandsgrünfläche MH 3.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Benehmen / Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	2,7	Wohnbaufläche	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	2,7
	Regionaler Grünzug	(2,7)			
	(Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE))	(2,7)			
Summe		2,7	Summe		2,7

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.

RFNP-Änderung 38 BO – Blücherstraße – (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	4
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	5
2.5	Bebauungsplanung	6
2.6	Sonstige informelle Planungen	6
2.6.1	Strategische Umweltplanung (StrUP)	6
3	Gegenstand der Änderung	6
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	6
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung	7
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	7
3.4	Bedarfsnachweis	7
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	7
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	8
4.1	Altlasten	8
5	Sonstige Belange	8
5.1	Technische Infrastruktur	8
5.2	Bodendenkmalpflege	8
5.3	Verbandsgrünflächen	8
5.4	Verkehr	8
6	Verfahrensablauf	9
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	9
6.2	Benehmen / Einvernehmen des RVR	9
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	9
6.4	Weiteres Verfahren	9
7	Flächenbilanz / Monitoring	9

Stand: Mai / 2018

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der ca. 3,3 ha große Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Randbereich des Stadtbezirkes Bochum-Wattenscheid in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbegebiet Wattenscheid Ost/Gewerbepark Hansastraße/Gewerbestraße. Die durch zwei ehemalige Bahntrassen und die Blücherstraße begrenzte Fläche wird bisher insgesamt landwirtschaftlich genutzt.

Grundsätzlich besteht im Stadtbezirk Bochum – Wattenscheid derzeit ein Defizit an verfügbaren Gewerbeflächen. Es werden zusätzliche Gewerbeflächen an diesem Standort nachgefragt. Erweiterungsabsichten vorhandener Betriebe und Ansiedlungs- bzw. Verlagerungsinteresse weiterer Firmen begründen die maßvolle Arrondierung des Gewerbeparks in nordwestlicher Richtung über die Blücherstraße hinaus.

Die ökologisch und landschaftlich wertvollen Gehölzstreifen entlang der ehem. Bahnflächen sollen erhalten bleiben.

Das Plangebiet ist im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) insgesamt als Grünfläche / allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Überlagerungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt / festgelegt. Zur Erweiterung des Gewerbeparks soll der Änderungsbereich als Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt / festgelegt werden.

Für dieses Vorhaben ist eine Änderung des RFNP erforderlich.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten. Die Landesregierung NRW hat am 17.04.2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan zu ändern und das entsprechende Beteiligungsverfahren einzuleiten. Der Entwurf dieser LEP-Änderung (Ziele) ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich unmittelbar an Siedlungsraum angrenzend (südöstlich Blücherstraße) dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.[...]“*
- 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“: *„Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.“* (Hinweis: Gemäß der geplanten Änderung des LEP soll dieser Grundsatz zukünftig gestrichen werden).

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*
- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*
- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*
- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.
Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*
- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*
- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“*
- 6.3-1 Ziel Flächenangebot: *„Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.“*
- 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen: *„Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. [...]“*
- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...]“*
- 7.1-5 Ziel Grünzüge: *„Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.“*

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.“

– 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: „[...]“

Die Stadt Bochum berücksichtigt grundsätzlich die Zielsetzung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Wenn möglich werden Planungen im Rahmen der Innenentwicklung oder auch über die Wiedernutzung von Brachflächen umgesetzt.

Bei diesem Änderungsverfahren soll eine geringfügige Arrondierung eines vorhandenen Siedlungsbereiches (GIB) erfolgen. Zum Bedarf wird auf die für Bochum ermittelten Siedlungsflächenreserven (ruhrFIS-Flächeninformationssystem Ruhr) und die RVR-Bedarfsberechnungen für den Regionalplan Ruhr unter Pkt. 3.4 Bedarfsnachweis hingewiesen.

Zur notwendigen Erweiterung des Gewerbegebietes Wattenscheid Ost bieten sich außer dem Änderungsbereich keine sinnvollen Standortalternativen an. Eine nordöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes würde eine Inanspruchnahme von Deponie- und Waldflächen beinhalten und den angrenzenden Regionalen Grünzug D vehement einschnüren. Mit der vorliegenden Planung bleibt die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges erhalten. Darüber hinaus bestehen Erweiterungs- und Verlagerungsabsichten standortgebundener Betriebe an dieser Stelle.

Die für Bochum erarbeiteten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte werden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes für dieses Änderungsverfahren berücksichtigt. Energieeffiziente Bauweisen und die potenzielle Nutzung erneuerbaren Energien werden in nachfolgenden Verfahren geprüft.

Die Infrastrukturkosten und die Infrastrukturfolgekosten werden im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Die beabsichtigte Gewerbefläche ist bereits an die Blücherstr. angebunden. Es bedarf einer inneren Erschließung des Plangebietes.

Die Abgrenzung des Siedlungsraumes wurde im LEP NRW im Maßstab 1:300.000 entsprechend dem Stand der Regionalplanung (hier: RFNP) am 01.01.2016 fixiert. Aus diesem Grund wird der RFNP-Änderungsbereich im LEP als Freiraum dargestellt. Im zukünftigen Regionalplan Ruhr (Entwurf, Stand: 25.04.2018) mit einer Darstellungsuntergrenze von 10 ha wird dieser Bereich voraussichtlich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung festgelegt.

Es werden zwar landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, der Regionale Grünzug D bleibt aber weitestgehend erhalten. Vorhandene Gehölzstrukturen an den ehemaligen Bahntrassen, die das Plangebiet begrenzen, werden nicht überplant.

Im Umkreis von 400 m um das Plangebiet sind keine Hochspannungsleitungen vorhanden. Darüber hinaus sind keine Wohngebiete oder Anlagen vergleichbarer Sensibilität geplant.

Insgesamt werden für dieses RFNP-Änderungsverfahren die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung beachtet.

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die vorliegende RFNP-Änderung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2: *„Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung*
(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)“

- Ziel 4 „Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten:

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.“

- Ziel 6: „Wirtschaftsflächenangebot

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.“

- Grundsatz 9: „Wirtschaftsflächenangebot

(1) (...)“

(2) Bereits bestehende Gewerbe- und Industriestandorte sollen in ihrem Bestand gesichert und gepflegt werden. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen Spielräume zur Weiterentwicklung eingeräumt und entsprechend der bestehenden Wirtschaftsstruktur vorhandene Arbeitsplätze im Bestand gesichert sowie zusätzliche zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden. (...)“

Die Berücksichtigung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung begründet sich aus Pkt. 3.4 „Bedarfsnachweis“. Für eine geringfügige Arrondierung des vorhandenen Siedlungsansatzes des Gewerbegebietes Wattenscheid Ost bieten sich außer dem Änderungsbereich keine sinnvollen Standortalternativen an. Eine nordöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes würde eine Inanspruchnahme von Deponie- und Waldflächen beinhalten und den angrenzenden Regionalen Grünzug D vehement einschnüren. Vorhandene Gehölzstrukturen an den ehemaligen Bahntrassen, die das Plangebiet begrenzen, werden nicht überplant.

Es bestehen Erweiterungs- und Verlagerungsabsichten standortgebundener Betriebe an dieser Stelle. Einer maßvollen Erweiterung des Gewerbegebietes Wattenscheid Ost wird im Sinne der Sicherung eines bedarfsgerechten Wirtschaftsflächenangebotes Vorrang eingeräumt.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Bochum-West (Entwicklungskarte) aus dem Jahre 1995. Für das Plangebiet gilt folgende Zielsetzung:

Entwicklungsziel 1.3 - Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen -

Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen unter besonderer Berücksichtigung der Freiraumfunktionen.

Die derzeitige Landschaftsstruktur der Freiflächen ist bis zum Ausbau oder bis zur Nutzung der in den Flächennutzungsplänen dargestellten Grünflächen zu erhalten.

Es sollen vorhandene natürliche Landschaftselemente, wie besonders Gehölzbestände, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sowie naturnahe Biotope als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. seltenen und gefährdeten Arten auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten werden.

Weiterhin sollen im Rahmen der Realisierung von Planungsvorhaben Maßnahmen durchgeführt werden, die der Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Vernetzung dienen.

ENTWICKLUNGSRaum 1.3.2

Blücherstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche.

Der Raum ist im Flächennutzungsplan (1980) als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

2.5 Bebauungsplanung

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 542 „Siepen Feld“ – Verbandsgrünfläche Wattenscheid Nr. 3 in Wattenscheid – aus dem Jahre 1972. Dieser Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzungen „Öffentliche Grünflächen – Dauerkleingärten, Verkehrsflächen (Schiene) und als vermerkte Darstellung die Begrenzung der Verbandsgrünflächen nach Verbandsverzeichnis“.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen baulichen Nutzungen im Plangebiet ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Strategische Umweltplanung (StrUP)

Der Rat der Stadt Bochum hat am 23.09.2010 die Strategische Umweltplanung (StrUP) als fachübergreifenden und selbstbindenden Rahmenplan zur langfristigen Verbesserung der städtischen Umweltqualität beschlossen. Die StrUP berücksichtigt umweltrelevante Zielvorgaben des RFNP und formuliert als übergeordneten Handlungsbedarf, den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die nachhaltige Sicherung von Umweltfunktionen und die Minimierung von Umweltgefährdungen. Es wurden detaillierte, räumlich differenzierte Umweltqualitätsziele definiert, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die konkreten Aussagen und Ziele der StrUP werden in die Umweltprüfung (Umweltbericht) mit einfließen.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 3,3 ha große Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Randbereich des Stadtbezirkes Bochum-Wattenscheid in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbepark Hansastraße/Gewerbestraße. Die durch zwei ehemalige Bahntrassen und die Blücherstraße begrenzte Fläche wird bisher insgesamt landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Die nordöstlich gelegene ehemalige Bahnstrecke soll zukünftig als Trasse für den Radschnellweg Ruhr RS1 dienen und dementsprechend ausgebaut werden.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Grünfläche“ dar. Die Darstellungen / Festsetzungen werden in „Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

ruhrFIS-Flächeninformationssystem Ruhr

Mit dem Flächeninformationssystem Ruhr (ruhrFIS) hat der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde für sein Verbandsgebiet eine einheitliche Methode zur Ermittlung der in den kommunalen Flächennutzungspläne gesicherten Siedlungsflächenreserven sowie der Siedlungsflächenbedarfe etabliert. Damit kommt der RVR seinem gesetzlichen Auftrag eines Siedlungsflächenmonitorings nach § 9 (4) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 4 (1) Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) nach.

Der Bestand der im Regionalen Flächennutzungsplan planungsrechtlich gesicherten Siedlungsflächenreserven wurde zuletzt zum 01.01.2017 ermittelt. Danach kann die Stadt Bochum auf insgesamt 182,2 ha Gewerbeflächenreserven zurückgreifen. Davon steht mit 41,3 ha jedoch nur ein kleiner Teil kurzfristig für eine Vermarktung zur Verfügung. Bei 85,2 % (153,3 ha) der Reserven handelt es sich um Brachflächen, die zum Teil mit erheblichen Restriktionen wie z.B. Altlasten belegt sind. Betrachtet man die Planungsgemeinschaft der Städtregion Ruhr als Ganzes, so belaufen sich die im RFNP planungsrechtlich gesicherten Siedlungsflächenreserven zum 01.01.2017 auf 647,5 ha.

Den Bedarf an Siedlungsflächenreserven für Gewerbe hat der RVR zuletzt Ende 2015 für einen Zeitraum von 20 Jahren bis zum Jahr 2034 berechnet. Er beläuft sich für Bochum auf 230,4 ha und für die Planungsgemeinschaft auf 890,7 ha. Damit ist sowohl für die Stadt Bochum mit 48 ha als auch für die RFNP-Städte zusammengekommen mit 243,2 ha eine erhebliche Unterdeckung an Gewerbeflächenreserven festzustellen.

Im Verhältnis sowohl zu den bestehenden Reserven als auch zu der Bedarfslücke erscheint die Fläche des Änderungsbereichs mit 3,3 ha brutto klein. Zieht man überschlägige 10 % für die Erschließung der Fläche ab, so verbleiben ca. 3 ha netto für eine Vermarktung. Mit der Entwicklung des Änderungsbereichs kann die rechnerische Unterdeckung insofern nicht signifikant verringert werden. Trotzdem leistet der Standort einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des angrenzenden Gewerbegebietes sowie der dort ansässigen Unternehmen.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Grundsätzlich besteht im Stadtbezirk Bochum – Wattenscheid derzeit ein Defizit an Gewerbeflächen. Eine Arrondierung des Gewerbegebietes Wattenscheid Ost bzw. des Gewerbeparks Hansastr./Gewerbestr. macht nur in dem Änderungsbereich westlich der Blücherstr. Sinn. Es werden Gewerbeflächen an diesem Standort nachgefragt. U. a. bestehen Erweiterungsabsichten vorhandener Betriebe. Die Erschließung der Fläche ist über die neu ausgebaute Blücherstr. gesichert.

Der Regionale Grünzug D bleibt weitestgehend erhalten. Vorhandene Gehölzstrukturen an den ehemaligen Bahntrassen, die das Plangebiet begrenzen, werden nicht überplant.

Als Alternative verbleibt die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung für dieses verpachtete Areal. Die Stadt Bochum ist Eigentümer dieser Fläche.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Zurzeit liegen für das Plangebiet noch keine Gutachten vor. Im Rahmen der Erarbeitung eines nachfolgenden Bebauungsplanes werden Gutachten in Auftrag gegeben. Deren Ergebnisse werden sowohl im Planentwurf als auch in der Begründung / Umweltbericht im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

4.1 Altlasten

Nach dem Auskunftssystem "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen - Behördenversion -" der BR Arnsberg liegen keine Hinweise vor, dass das Grundstück durch bergbauliche Einwirkungen beeinflusst sein könnte.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Im Bereich der Trasse der Blücherstraße verläuft eine Wasserfernleitung.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.3 Verbandsgrünflächen

Die RFNP-Änderung liegt im westlichen Randbereich der Verbandsgrünfläche Nr. 1 des Verbandsverzeichnisses Grünflächen des RVR. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt im laufenden Verfahren (siehe Pkt. 6.2). Nach Rechtswirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

5.4 Verkehr

Öffentlicher Personennahverkehr ÖPNV)

In einer Entfernung von ca. 250 bis 800 m (Luftlinie) sind die Buslinien Nr. 363 (Roonstr.) und Nrn. 383 und 390 (Ulrichstr.) zu erreichen. Die Straßenbahnlinie Nr. 302 verkehrt in ei-

ner Entfernung von ca. 1.300 m (Luftlinie) auf der Bochumer Str. Richtung Bochum und Gelsenkirchen.

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz ist über die Gewerbestr., die Hansastr. und die Wattenscheider Str. zum AK Bochum-West (A 40 und A 448) gewährleistet.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Benehmen / Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Benehmen / Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Grünflächen	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	3,3	Gewerbliche Bauflächen	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	3,3
	Regionale Grünzüge	(3,3)			
	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	(3,3)			
Summe		3,3	Summe		3,3

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.

RFNP-Änderung 39 E Ewald-Dutschke-Straße / Levinstraße (Vor-entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	5
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	6
2.5	Bebauungsplanung	6
2.6	Sonstige informelle Planungen	6
2.6.1	Masterplan Emscher Landschaftspark	6
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	7
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	7
3.4	Bedarfsnachweis	7
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	8
4.1	Lärm	8
4.2	Altlasten	9
5	Sonstige Belange	9
5.1	Technische Infrastruktur	9
5.2	Bodendenkmalpflege	9
5.3	Verkehr	9
6	Verfahrensablauf	9
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	9
6.2	Benehmen/Einvernehmen des RVR	10
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	10
6.4	Weiteres Verfahren	10
7	Flächenbilanz / Monitoring	11

Stand: Mai 2018

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der allgemeine Essener Wohnungsmarkt weist seit einigen Jahren eine erhöhte Nachfrage im Mietwohnungsbau aus, welche durch die gegenwärtig vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann. Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013. Darauf aufbauend wurden in den folgenden Jahren Flächenvorschläge für Wohnbauflächen entwickelt, die im weiteren Prozess nach ausgewählten Kriterien priorisiert wurden. Die Fläche der Bezirkssportanlage Levinstraße war Teil dieses Prozesses.

Das Areal liegt im Stadtteil Gerschede. Die sich auf der Fläche befindliche Sportanlage wird nicht mehr benötigt. Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der Sportvereine und fehlender Auslastung bestehen bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen (SBE) Überlegungen, Sportanlagen und -plätze aufzugeben. Die zur Disposition stehenden Sportflächen sollen vermarktet werden, um mit dem Erlös die bestehenden Anlagen zu ertüchtigen. In Absprache mit den betroffenen Sportvereinen haben sich die Sport- und Bäderbetriebe dazu entschlossen, die Bezirkssportanlage Levinstraße aufzugeben, wobei durch Ertüchtigungsmaßnahmen an der Sportanlage Scheppmannskamp diese Maßnahme kompensiert werden soll.

Es ist geplant, die Fläche zu einem Wohnstandort zu entwickeln, der sowohl Einfamilienhäuser als auch Geschosswohnungen anbietet. Vor diesem Hintergrund sollen im RFNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßstäbliche und qualitätsvolle Wohnbauentwicklung in diesem Bereich geschaffen werden.

Der insgesamt 6,3 ha große Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

Maßstabsbedingt wird der gesamte Bereich der Grünfläche zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt, die zwei Spielplatzflächen im Norden und Süden werden jedoch nicht bebaut und bleiben in Folge dessen weiterhin als Grünflächen bestehen. Die Einbeziehung in den Änderungsbereich erfolgt lediglich auf Grund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha).

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum:

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.“*
- 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“: *„Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflä-*

che bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.“

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*
- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*
- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*
- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*
- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*
- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen in der Planungsregion ist generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch.

Die Planänderung dient der flächensparenden und bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung. Es handelt sich um die Wiedernutzung einer Fläche im Innenbereich in zentraler und gut erschlossener Lage.

Da der Änderungsbereich z.T. als Sportfläche baulich vorgeplant ist, wird eine reale Freirauminanspruchnahme nur in geringem Maße stattfinden.

Die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Stadtentwicklung sowie der Infrastrukturkosten/-folgekosten werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geprüft und wenn möglich berücksichtigt.

Den genannten Zielen und Grundsätzen wird gefolgt.

Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche:

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Sied-*

lungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“

- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*

Durch die zentrale Lage im Stadtteil werden insbesondere die Aspekte der kompakten Siedlungsstruktur und der Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche sowie die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge berücksichtigt. Eine gute ÖPNV-Erschließung ist gegeben.

Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus:

- 6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen: *„Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.“*

Die Sportanlage Levinstraße konnte aufgrund fehlender Auslastung nicht mehr aufrechterhalten werden. Durch Ertüchtigungsmaßnahmen an der Sportanlage Scheppmannskamp soll diese Maßnahme kompensiert werden.

Freiraum:

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“*

Die vorliegende Planung entspricht den landesplanerischen Grundsätzen bezüglich des Freiraumes. Die bereits bestehenden Grünflächen im Norden und Süden des Änderungsbereiches werden von der Bebauung ausgenommen und bleiben der Öffentlichkeit weiterhin als Spielplätze erhalten. Da der Änderungsbereich als Sportplatz baulich vorgeplant und damit weitestgehend versiegelt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat.

Transport in Leitungen:

- 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: *„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Südlich des Änderungsbereiches verläuft in ca. 300 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEPs zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar.

Für die Stadt Essen wurde im Rahmen der regionalplanerischen Bedarfsberechnungen ein zusätzlicher Nettowohnbauflächenbedarf von 80,8 ha errechnet. In Anbetracht des großen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum und der angestrebten Lage von gut erschlossenen

Wohnbauflächen im Innenbereich sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Der Grundsatz 8.2-3 des LEPs trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Im Umfeld des Änderungsbereichs liegen allerdings bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb dieses Abstandes. Aus den genannten Gründen wird an dieser Stelle der Innenentwicklung und der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen der Vorrang eingeräumt.

Die Landesregierung hat am 17.04.2018 Änderungen am Landesentwicklungsplan NRW beschlossen und hierzu das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Die vorgesehene textliche Änderung berücksichtigt veränderte Zielvorstellungen der jetzigen Landesregierung und die Änderungen des Raumordnungsgesetzes.

Für das vorliegende Änderungsverfahren ergibt sich ein inhaltlicher Bezug nur bei der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 (Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung), die Planung entspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

2.2 Vorgaben des RFNP

- Ziel 2 *„Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:*
 - (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
 - (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)“*
- Ziel 3 *„Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*
 - (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.*
 - (2) *Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.*
- Ziel 4 *„Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten:*
 - (1) *Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.“*
- Ziel 5 *„Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:*
 - (1) *Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (...)“*
- Ziel 17 *„Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten:*

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende

Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Umnutzung einer aufgegebenen Bezirkssportsanlage, deren Standort durch die Anlage bereits stark anthropogen überformt ist. Die bestehenden Spielplätze werden als solche weiterhin Bestand haben. Aufgrund der geringen Größe der durch das Änderungsverfahren vorbereiteten Freirauminanspruchnahme werden die freiraumbezogenen Zielvorstellungen nicht in Frage gestellt.

Die Umnutzung der Sportanlage dient weiterhin der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung. Mit mehreren Möglichkeiten den ÖPNV in der näheren Umgebung zu nutzen, ist auch die Anbindung des Änderungsbereiches sichergestellt.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

2.5 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt im Verfahrensgebiet des seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16/69 „Kraienbruch/Haus-Horl-Straße/Levinstraße/Gerscheder Weiden“. Der Bebauungsplan setzt überwiegend eine öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Sportanlage“ und „Kinderspielplatz“ sowie Fläche für Gemeinbedarf fest.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Wohnbebauung ist parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans vorgesehen.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Masterplan Emscher Landschaftspark

Der Masterplan Emscher Landschaftspark wurde im Jahr 2005 vorgelegt und dient als Rahmenplan dem Ziel der Entwicklung eines zusammenhängenden regionalen Parksystems, das sich in Ost-West-Richtung von Duisburg bis Bergkamen erstreckt. Der Emscher Landschaftspark setzt sich aus vielen einzelnen lokalen und regionalen Projekten zusammen. Inzwischen hat die dritte Dekade zur Entwicklung des Emscher Landschaftsparks begonnen.

Die Fläche der Bezirkssportanlage Levinstraße ist Teil der Grundfläche des Emscher Landschaftsparks. Die Gebietsfläche der Anlage gehört dem zukünftigen Projekte „Freizeitkonzept Dellwig“ an.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 6,3 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Gerschede. Er grenzt im Süden an die Köln-Mindener Bahnlinie und im Westen an die Ewald-Dutschke-Straße. Im Osten und Südosten begrenzt rückwärtige Bebauung an der Levinstraße sowie an der Straße Gerscheder Weiden das Gebiet. Im Norden erfolgt die Begrenzung mittels eines Durchgangsweges.

Auf der Fläche befinden sich eine Sportanlage mit drei Sportplätzen, einem Beachvolleyball-Feld, sowie ein Vereinsheim mit angrenzender Hausmeisterunterbringung. Östlich davon erstreckt sich eine Schotterfläche, welche ehemals mit temporären Flüchtlingsunterbringungen versehen worden war. Im Norden und Süden des Gebietes befindet sich jeweils eine Grünanlage, welche z.T. als Kinderspielfeld genutzt wird. Durch das Gebiet verläuft mittig ein Seitenarm der Levinstraße, welcher in der Ewald-Dutschke-Straße endet. Von allen Seiten umgeben ist das Gebiet von Wohnbebauung, unterschiedlich geschossigen Mehrfamilienhäusern. Südlich der Köln-Mindener Bahnlinie schließt ein Einfamilienhaus-Gebiet an.

In Entfernung von etwa 500 m befindet sich das Nahversorgungszentrum an der Donnerstraße (Klasse E), welches eine Nahversorgungsfunktion für das angrenzende Umfeld einnimmt. Zudem befinden sich im Umfeld zwei Kindertagesstätten und eine Grundschule.

Von der baulichen Veränderung ausgenommen sind die zwei Grünflächen im Norden und Süden des Änderungsbereiches. Diese werden nur maßstabsbedingt im Änderungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen, an ihrer realen Nutzung werden jedoch keine Veränderungen vorgenommen. Die Einbeziehung in den Änderungsbereich erfolgt lediglich auf Grund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha).

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die in Kapitel 1 erwähnte Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) hat bereits 2012 unter der damaligen Voraussetzung sinkender Einwohnerzahlen einen Bedarf an Wohnungen vor allem im Geschosswohnungsbau prognostiziert. Seit 2013 steigt die Einwohnerzahl der Stadt Essen wieder. Der Trend auf dem Wohnungsmarkt in den Jahren 2014 und 2015 ist geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Leerstandsquote. Damit kommt die Leerstandsquote in die Reichweite der notwendigen Fluktuationsreserve. Ein Anteil von etwa 3 Prozent leer stehender Wohnungen wird für Umzüge und Baumaßnahmen im Bestand benötigt und als Merkmal eines funktionstüchtigen Wohnungsmarktes eingeschätzt. Die Wohnungsnachfrageanalyse wurde 2017 überarbeitet (Wohnungsnachfrageanalyse 2025+). Die Ergebnisse zeigen, dass unter der Voraussetzung steigender Einwohnerzahlen der Bedarf an Wohnungen in Essen deutlich gestiegen ist und auch die Zuwanderung von Flüchtlingen eine weitere Wirkung auf den Zuwachs in der Wohnungsnachfrage erwarten lässt.

Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbe-

darf für die Verortung neuer Wohnbauflächen. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe noch einmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Für die Darstellung der Bruttobaulandbedarfe werden auf FNP-Ebene entsprechende städtebauliche Zuschläge auf die jeweiligen Nettoflächenbedarfe aufgeschlagen.

In allen sechs RFNP-Städten übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Essen hat dabei den größten Bedarf an Wohnbauflächen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen jedoch voraussichtlich nicht möglich sein.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der Sportvereine und fehlender Auslastung bestehen bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen die Überlegungen, Sportanlagen und –plätze aufzugeben, die zur Desposition stehenden Sportflächen zu vermarkten und mit den Erlösen die bestehenden Anlagen zu ertüchtigen. In Absprache mit den betroffenen Sportvereinen hat man sich dazu entschlossen, den Standort der ehemaligen Bezirksportanlage Levinstraße aufzugeben und die planungsrechtliche Voraussetzung für eine sinnvolle Folgenutzung auf Grundlage eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Alternative Nutzungen sind auf der Fläche der ehemaligen Bezirkssportanlage Levinstraße nur schwer vorstellbar, da sich in unmittelbarer Nähe mit der angrenzenden Wohnbebauung eine sensible Nutzung befindet. Eine alternative Freiraumnutzung (z.B. Landwirtschaft oder Wald) wäre aufgrund der „Insellage“ aber auch vor dem Hintergrund des bestehenden Wohnbauflächenbedarfs ebenfalls nicht sinnvoll. Als einzige alternative Nutzungsmöglichkeit zur geplanten Bebauung wäre eine Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Grünfläche denkbar. Diese Alternative erscheint vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen als wenig sinnvoll. Vielmehr soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden.

Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung zeigt, dass in Essen der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden, bzw. zu verringern, ist die Änderung dieses Bereiches in Wohnbaufläche / Allgemeinen Siedlungsbereich vorzuziehen.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Änderungsbezogene Gutachten oder Studien liegen zum jetzigen Zeitpunkt für den Änderungsbereich nicht vor. Im Zuge des Baubauungsplanverfahrens werden voraussichtlich Gutachten erforderlich sein.

4.1 Lärm

Auf den Änderungsbereich wirken intensive Lärmimmissionen ein, hervorgerufen durch den Verkehr auf der Strecke der Köln-Mindener Bahnlinie. Wie hoch die Beeinträchtigungen sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen werden müssen, wird im weiteren Verfahren ermittelt. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im weiteren Verfahren durch ein entsprechendes Lärmgutachten.

4.2 Altlasten

Der Änderungsbereich ist nicht im Kataster für altlastenverdächtige Flächen und Altlasten erfasst. Auf Grund der Vornutzung als Sportplatz ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Bodenuntersuchung erforderlich. Auf der südlichen Grünfläche liegen indes Anschüttungen vor. Der Bereich ist jedoch im Bebauungsplan nicht für Wohnbebauung vorgesehen und bleibt weiterhin als Grünfläche bestehen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Diagonal zum Änderungsbereich verläuft in etwa 300 m Entfernung eine 380 kV-Freileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

Auf der Schotterfläche an der Kreuzung der Levinstraße und des Fußgängerdurchganges ist eine Grundwassermessstelle zu erhalten.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.3 Verkehr

Der Änderungsbereich ist sowohl über die Ewald-Dutschke-Straße als auch die Levinstraße an das örtliche Straßennetz angebunden. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Prosper- und Bottroper Straße an das Kreuz „Bottrop Süd“ (A42).

Das ÖPNV-Angebot bietet mit den Haltestellen „Münstermannstraße“ (Straßenbahnlinie 103) und „Essen-Gerschede“ (S9) direkten Anschluss an den Essener Hauptbahnhof. Auf der Levinstraße verkehren zudem die Buslinien 166 und 186 (Haltestelle Gerscheder Weiden), mit direktem Anschluss bis nach Hattingen bzw. Bottrop. Eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt sowie Anschlussmöglichkeiten an den Personenfernverkehr sind somit gewährleistet. Der Änderungsbereich ist darüber hinaus an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan

für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplan Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplan Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Benehmen / Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Benehmen / Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfes nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünfläche	Allgemeine Frei- raum- und Agrarbe- reiche	6,3	Wohnbaufläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich	6,3
Sportanlage					
Summe		6,3	Summe		6,3

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.